



Saskia Sties

# Europäisches Umwelthaftungsrecht

Umwelthaftung als Instrument  
des Ökosystem- und  
Diversitätsschutzes in Europa



Ziel der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG ist die Schaffung eines einheitlichen Ordnungsrahmens zur Vermeidung und Sanierung von reinen Umweltschäden. Damit will die Europäische Gemeinschaft der fortschreitenden Umweltzerstörung und dem damit einhergehenden Verlust an biologischer Vielfalt entgegenreten. Bei der Richtlinie handelt es sich um eine umfassende Haftungsregelung, die das öffentlich-rechtliche Verursacherprinzip mit dem Grundsatz der Naturalrestitution verbindet. Die Arbeit untersucht, auf welche Weise die Richtlinie zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Ökosystem- und Diversitätsschutzes beiträgt. Bei der Analyse des Haftungssystems kommt der Bestimmung des Haftungsobjekts, des sogenannten „ökologischen Schadens“, besondere Bedeutung zu. Außerdem wird erörtert, ob das Sanierungskonzept der Richtlinie einen angemessenen Ausgleich für die Verletzung der ökologischen Interessen zu schaffen vermag. Schließlich geht die Arbeit der Frage nach, inwieweit die Gemeinschaft ihren langjährig geäußerten Willen, dem Verursacherprinzip in der praktischen Durchführung der Umweltpolitik zu mehr Gewicht zu verhelfen, mittels der Umwelthaftungsrichtlinie tatsächlich umgesetzt hat.

Saskia Sties, Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg, Genf und München sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer; Referendariat und Zweites Staatsexamen in München; Promotion an der Juristenfakultät der Universität Leipzig, gefördert durch ein Promotionsstipendium der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU); seit 2006 als Rechtsanwältin in einer Kanzlei mit steuer- und wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt in München tätig.

[www.peterlang.de](http://www.peterlang.de)

## Europäisches Umwelthaftungsrecht

# Europäische Hochschulschriften

Publications Universitaires Européennes  
European University Studies

## **Reihe II** **Rechtswissenschaft**

Série II Series II  
Droit  
Law

**Bd./Vol. 4946**



**PETER LANG**

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Saskia Sties

# Europäisches Umwelthaftungsrecht

Umwelthaftung als Instrument  
des Ökosystem- und  
Diversitätsschutzes in Europa

Unter besonderer Berücksichtigung  
der gemeinschaftsrechtlichen  
Umwelthaftungsrichtlinie



**PETER LANG**

Internationaler Verlag der Wissenschaften

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 2009

Gefördert durch das Stipendienprogramm  
der Deutschen Bundesstiftung Umwelt.



Gedruckt auf alterungsbeständigem,  
säurefreiem Papier.

D 15

ISSN 0531-7312

ISBN 978-3-653-00200-3

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2009

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

[www.peterlang.de](http://www.peterlang.de)

*Da tempeste il legno infranto,  
se poi salvo giunge in porto,  
non sa più che desiar.*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2008 von der Juristenfakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im April 2007 abgeschlossen. Seither erschienene Literatur und aktuelle Entwicklungen wurden für die Veröffentlichung nur vereinzelt berücksichtigt.

Die Anfertigung der Arbeit wurde von der vielfältigen Unterstützung etlicher Personen begleitet, denen ich an dieser Stelle danken möchte.

An erster Stelle danke ich meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Martin Oldiges für die Betreuung der Arbeit und die Erstellung des Erstgutachtens. Mein Dank gilt außerdem Herrn Prof. Dr. Christoph Enders und Herrn Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. für die Erstellung des Zweit- und Drittgutachtens.

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) hat die Anfertigung der Arbeit durch die Gewährung eines Promotionsstipendiums gefördert. Mein Dank gebührt hierbei auch insbesondere den Mitarbeitern im Stipendienprogramm, die mit fachlicher und persönlicher Unterstützung den Stipendiaten stets zur Seite stehen. Der Austausch mit anderen Stipendiaten anlässlich der Seminare und bei der Sommerakademie in Marienthal hat das Interesse für die „nicht-juristischen“ Grundlagen meiner Arbeit geweckt und manch einen Anstoß für interdisziplinäre Überlegungen gegeben.

Für ihren unermüdlichen Einsatz beim Korrekturlesen danke ich Frau Silke Thies, Herrn Fabian Dany, Herrn Dr. Jürgen Jellinghaus, Herrn Jochen Sties, LL.M. und Herrn Dr. Johannes Wolff-Diepenbrock.

Meinen Eltern danke ich sehr für ihren vorbehaltlosen und aufmunternden Rückhalt auf dem Weg bis zu dieser Veröffentlichung. Mein ganz besonderer Dank gebührt schließlich meinem Mann Peter, der mich mit liebevollem Zuspruch und der nötigen Gelassenheit in allen Phasen meines Promotionsvorhabens begleitet hat.

München, im Juli 2009

Saskia Sties



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Abkürzungsverzeichnis	21
Teil 1: Einleitung	27
I.    Problemstellung	27
II.   Gegenstand der Darstellung	30
III.  Gang der Darstellung	30
Teil 2: Ökosystem und Biologische Vielfalt – Annäherung an den Schutzgegenstand des europäischen Umwelthaftungsrechts	33
I.    Begriffliche Einführung	33
1.  Die Ressource	33
2.  Das Ökosystem	34
3.  Die Biologische Vielfalt	36
a)  Die Artenvielfalt	36
b)  Die Genetische Vielfalt	37
c)  Die Vielfalt der Ökosysteme und Lebensräume	38
II.   Darstellung der funktionellen Eigenschaften von Ökosystemen unter besonderer Berücksichtigung der Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Belastungsfaktoren	38
1.  Stoffkreisläufe und Energiefluss im Ökosystem	38
2.  Sukzession und Regulation im Ökosystem	40
3.  Elastizität und Belastungskapazität im Ökosystem: Zum sog. „ <i>ökologischen Gleichgewicht</i> “	42
III.  Bestimmung der Gefahrenlage für die Biologische Vielfalt: Entwicklung des Bestands und der Aussterberate Biologischer Vielfalt	43
1.  Bestand und Umfang der Biologischen Vielfalt	43
2.  Schätzungen über den Verlust Biologischer Vielfalt	44
3.  Hauptursachen der Bedrohung Biologischer Vielfalt	46
4.  Zukunftsprognosen über den Rückgang der Biologischen Vielfalt	47
IV.  Leitbilder und Schutzmotive im Ökosystem- und Artenschutz – Außerrechtliche Begründungsansätze	47
1.  Vorbemerkung	47
2.  Das Leitbild der Biologischen Vielfalt	48
a)  Erhaltung und Sicherung der natürlichen Ressourcen als Lebensgrundlagen des Menschen	49
b)  Erhaltung und Schutz der Naturschönheit	49

c)	Erhaltung der Stabilität der weltweiten Ökosysteme	50
d)	Zur Anerkennung eines Eigenwerts der Biologischen Vielfalt	51
(1)	Anthropozentrische und ökozentrische Wertvorstellungen im Umwelt- und Naturgüterschutz	52
(2)	Zur Theorie von den Eigenrechten der Natur	54
3.	Das Leitbild der Nachhaltigkeit	56
a)	Nachhaltigkeit als Leitbild der Ressourcenvorsorge	56
b)	Nachhaltigkeit als Leitbild der Verteilungsgerechtigkeit	58
4.	Anforderungen an die praktische Umsetzung von ökologischen Leitbildern in der Schutzpolitik	60
V.	Schutzkonzepte aus naturschutzfachlicher Sicht	62
1.	Schutz auf Artniveau	62
2.	Unmittelbarer Lebensraumschutz	63
3.	Mittelbarer Lebensraumschutz	63
4.	Schutz durch nachhaltige und integrative Ressourcennutzung	64
VI.	Ökosystem- und Artenschutz als Mehrebenenpolitik	65
Teil 3:	Das rechtliche Instrumentarium des Ökosystem- und Diversitätsschutzes	67
I.	Kategorisierung von rechtlichen Naturschutzinstrumenten	67
II.	Einführung in das bestehende Schutzinstrumentarium	69
1.	Völkerrecht	69
a)	Das UN-Übereinkommen über die Biologische Vielfalt	69
b)	Das Berner Abkommen	70
2.	Gemeinschaftsrecht	70
a)	Entwicklung und primärrechtliche Verankerung des Umweltgüterschutzes als Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe Umweltschutz	70
b)	Ökozentrische und anthropozentrische Ansätze in der europäischen Umweltschutzpolitik	72
c)	Geltung von internationalen Abkommen zum Arten- und Ökosystemschutz	73
d)	Ausgewählte Sekundärrechtsakte im Bereich des Umweltgüterschutzes	73
(1)	Die Vogelschutzrichtlinie	73
(2)	Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	75
(a)	Errichtung des Schutzgebiet-Verbundsystems „Natura 2000“	75
(b)	Die Vorgaben zur Erhaltung des „günstigen Erhaltungszustands“	77
(c)	Spezifische Artenschutzregelungen	78
(3)	Die Wasser-Rahmenrichtlinie	78

(4)	Bodenschutzrecht	81
(5)	Integrierter Umweltschutz	82
3.	Deutsches Umweltrecht	83
a)	Naturschutzrecht im engeren Sinne: Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetze	84
(1)	Ziele und Grundsätze des BNatSchG	85
(2)	Lebensraum- und Artenschutz im BNatSchG	85
(3)	Der Maßnahmenkatalog des BNatSchG	86
b)	Sonstiges Naturschutzrecht	88
4.	Zusammenfassung	88
III.	Umweltschutz durch Schadensersatz? – Zu den Möglichkeiten der haftungsrechtlichen Bewältigung von Umweltschäden vor Erlass der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG am Beispiel der deutschen Rechtsordnung	90
1.	Das naturwissenschaftliche Phänomen Umweltschaden	91
a)	Umweltgüterschaden und Umwelteinwirkungsschaden	91
b)	Individual- und Allgemeinschaden	92
c)	Primär- und Spätfolgeschaden	94
d)	Langzeit- und Dauerschaden	95
2.	Zivilrechtliche Umwelthaftung in der deutschen Rechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der Ersatzfähigkeit von ökologischen Schäden	95
a)	Der Umweltschaden auf der Ebene der Haftungsbegründung	95
(1)	Umweltgefährdungshaftung	96
(2)	Deliktische Umwelthaftung und weitere zivilrechtliche Haftungsansätze	98
b)	Der Umweltschaden auf der Ebene der Haftungsausfüllung	99
(1)	Der Umweltschaden als Vermögensschaden und Nichtvermögensschaden	99
(2)	Die Formen der Ersatzleistung zivilrechtlicher Umwelthaftung	101
(a)	Ausgangsfall: Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1 BGB	102
(b)	Die Ersetzungsbefugnis des Gläubigers nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB	102
(c)	Die Ersetzungsbefugnis des Schädigers nach § 251 Abs. 2 S. 1 BGB	103
(d)	Unmöglichkeit der Naturalrestitution nach § 251 Abs. 1 BGB	105
c)	Zur Geltendmachung von Umweltschäden auf dem Zivilrechtsweg	107
3.	Der Umweltschaden als Objekt öffentlich-rechtlicher Verantwortlichkeit	108
a)	Private Umweltverantwortlichkeit im öffentlichen Recht	108
(1)	Grundlage der Umweltverantwortlichkeit: Das Verursacherprinzip	108

(2)	Der umweltrechtliche Pflichtenkatalog als Ausprägung des Verursacherprinzips	111
b)	Tatbestände öffentlich-rechtlicher Umwelthaftung	112
(1)	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, § 19 BNatSchG	113
(a)	Tatbestandliche Voraussetzungen	114
(b)	Art und Umfang der Kompensationsleistungen	115
(2)	Die bodenschutzrechtliche Sanierungspflicht nach § 4 BBodSchG	117
(a)	Tatbestandliche Voraussetzungen	117
(b)	Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen	118
(3)	Wasserrechtliche Sanierungspflichten	119
(a)	Tatbestandliche Voraussetzungen	120
(b)	Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen	120
(4)	Die Wiederherstellungspflicht nach § 5 Abs. 3 BImSchG	122
(a)	Tatbestandliche Voraussetzungen	122
(b)	Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen	122
(5)	Die Rekultivierungspflicht nach § 36 KrW-/AbfG	123
4.	Zusammenfassung	124
Teil 4:	Der Entstehungsprozess der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung	129
I.	Vorarbeiten	129
1.	Das Thema „ <i>Umwelthaftung</i> “ in den Umweltaktionsprogrammen der Gemeinschaft	129
2.	Gemeinschaftsrechtliche Initiativen im Abfallrecht	132
3.	Die Lugano-Konvention des Europarates, 1993	133
4.	Das Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden, 1993	134
5.	Das Weißbuch zur Umwelthaftung, 2000	136
a)	Haftungstatbestand	137
b)	Haftungsausschluss	137
c)	Haftungsumfang	138
d)	Aktivlegitimation	138
e)	Vorschläge zur Umsetzung des Umwelthaftungs-Konzepts	138
6.	Zusammenfassung	139
II.	Richtlinienvorschlag der Kommission, KOM (2002) 17	140
1.	Begründung der Kommission	141
2.	Überblick über das Regelungsprogramm	142

III. Der Rechtsetzungsprozess im Verlauf des Mitentscheidungsverfahrens	144
1. Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses	144
2. Kompromissvorschlag des griechischen Ratsvorsitzes	145
3. Erste Lesung des Europäischen Parlaments	145
4. Gemeinsamer Standpunkt des Rates	147
5. Mitteilung der Kommission zum Gemeinsamen Standpunkt	149
6. Zweite Lesung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme der Kommission	150
7. Gemeinsamer Entwurf des Vermittlungsausschusses und Verabschiedung der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung im April 2004	151
IV. Zur Rechtsnatur des Regelungskonzepts: Zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Haftung?	152
Teil 5: Die Gemeinschaftsrechtliche Rechtfertigung der Einführung einer Umwelthaftungsregelung	157
I. Die Rechtsetzungskompetenz der Gemeinschaft zur Regelung der Umwelthaftung	157
1. Vorbemerkung zur gemeinschaftsrechtlichen Kompetenzordnung	157
a) Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 5 Abs. 1 EGV	157
b) Die Kriterien zur Bestimmung der Kompetenzgrundlage	158
2. Ermittlung der Ziele der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG	160
a) Stärkung des Verursacherprinzips	160
(1) Zur rechtlichen Bedeutung der Umweltprinzipien nach Art. 174 Abs. 2 EGV	160
(2) Inhalt des Verursacherprinzips und Bedeutung für die Umwelthaftungsrichtlinie	161
(3) Grenzen des Verursacherprinzips	163
b) Beitrag zur Vermeidung von Umweltschäden	166
c) Beitrag zur Sanierung von Umweltschäden	166
d) Schaffung eines einheitlichen rechtlichen Rahmens für Umwelthaftung	167
e) Beitrag zur allgemeinen Umweltvorsorge	168
3. Die Rechtsetzungskompetenz	170
a) Spezifische Umweltkompetenz der Gemeinschaft nach Art. 175 EGV	171
(1) Der gemeinschaftsrechtliche Umweltbegriff	171
(a) Auslegung des Primärrechts	171
(b) Bedeutung des Sekundärrechts für den gemeinschaftsrechtlichen Umweltbegriff	172

(c)	Zwischenergebnis zur Handlungsbefugnis der Gemeinschaft zur Schaffung einer Haftungsregelung im Bereich des Umweltgüterschutzes	173
(2)	Art. 175 Abs. 1 EGV	174
(a)	Anwendungsbereich	175
(b)	Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik	176
(i)	Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Umwelt	176
(ii)	Gesundheitsschutz	177
(iii)	Ressourcenschutz	177
(c)	Folgerungen für die Umwelthaftungsrichtlinie	177
(3)	Art. 175 Abs. 2 Uabs. 1 EGV	178
(a)	Anwendungsbereich	178
(b)	Folgerungen für die Umwelthaftungsrichtlinie	179
b)	Kompetenzen zur Rechtsangleichung	181
(1)	Art. 95 EGV	181
(a)	Anwendungsbereich	181
(b)	Folgerungen für die Umwelthaftungsrichtlinie	182
(2)	Art. 94 EGV	182
c)	Ermächtigung nach Art. 308 EGV	183
d)	Festlegung der Kompetenzgrundlage zur Schaffung eines Rahmens für die Umwelthaftung	183
(1)	Doppelabstützung	183
(2)	Abgrenzung der Kompetenzgrundlagen	184
(3)	Ermittlung des Schwerpunkts der Umwelthaftungsrichtlinie	186
4.	Schranken der Kompetenzausübung	188
a)	Subsidiaritätsgrundsatz, Art. 5 Abs. 2 EGV	188
(1)	Negativkriterium	190
(2)	Positivkriterium	194
b)	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Art. 5 Abs. 3 EGV	195
II.	Die Wahl der Handlungsform	197
Teil 6: Kritische Analyse des Haftungskonzepts der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung		199
I.	Struktur und Aufbau der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung	199
II.	Methodische Vorbemerkung zur Auslegung von Gemeinschaftsrecht	200
1.	Auseinandersetzung mit den einzelnen Auslegungskriterien	200

a)	Grammatikalische Auslegung	201
b)	Systematische Auslegung	203
c)	Historische Auslegung	204
d)	Teleologische Auslegung	205
e)	Primärrechtskonforme Auslegung	206
2.	Rangverhältnis	207
3.	Folgerungen für die Auslegung der Umwelthaftungsrichtlinie	208
III.	Der Anwendungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie	208
1.	Der sachliche Anwendungsbereich	209
a)	Zur Struktur des Umweltschadens	209
(1)	Das sachlich-mediale Schutzgut Umwelt	209
(a)	Konzentration des Anwendungsbereichs auf den sog. Umweltschadens	209
(b)	Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf ausgewählte Kategorien des Umweltschadens	210
(2)	Der Schadensbegriff nach Art. 2 Ziff. 2 UH-RL	211
(3)	Die Erheblichkeitsschwelle	212
b)	Die Umweltschadenskategorien nach Art. 2 Ziff. 1 UH-RL	214
(1)	Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume	214
(a)	Schutzgut	214
(i)	Geschützte Arten nach Art. 2 Ziff. 3 lit. a UH-RL	216
(ii)	Geschützte natürliche Lebensräume nach Art. 2 Ziff. 3 lit. b UH-RL	216
(iii)	Erfordernis des Schutzgebietsbezugs	217
(iv)	Mitgliedstaatliche Erweiterungsoption nach Art. 2 Ziff. 3 lit. c UH-RL	223
(b)	Schädigungstatbestand	224
(c)	Erheblichkeitsschwelle	226
(i)	Die Kriterien zur Ermittlung der Erheblichkeit	226
(ii)	Ausschlusstatbestände	229
(d)	Tatbestandliche Ausnahme	231
(i)	Die naturschutzrechtliche Genehmigungswirkung	231
(ii)	Tatbestandliche Voraussetzungen	232
(iii)	Abgrenzung zu den Haftungsentlastungsgründen nach Art. 8 Abs. 4 UH-RL	234

(2)	Die Schädigung der Gewässer	236
(a)	Schutzgut	236
(b)	Schädigungstatbestand	237
(c)	Erheblichkeitsschwelle	238
(d)	Tatbestandliche Ausnahme	239
(3)	Die Schädigung des Bodens	240
(a)	Schutzgut	240
(b)	Schädigungstatbestand	242
(c)	Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit	243
(d)	Erheblichkeitsschwelle	247
(4)	Abgrenzung zur diffusen, breit gestreuten Umweltverschmutzung	248
(5)	Bewertung	249
c)	Die unmittelbare Gefahr nach Art. 3 Abs. 1 UH-RL	253
d)	Die berufliche Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 UH-RL	254
(1)	Gefährliche berufliche Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UH-RL	255
(2)	Sonstige berufliche Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 lit. b UH-RL	257
2.	Der persönliche Anwendungsbereich	259
a)	Der Betreiberbegriff nach Art. 2 Ziff. 6 UH-RL	259
b)	Grundfall der Betreiberverantwortlichkeit: Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit	260
c)	Erweiterungen der Betreiberverantwortlichkeit	261
3.	Der zeitliche Anwendungsbereich	263
4.	Ausnahmetatbestände	266
a)	Höhere Gewalt	266
b)	Verfolgung eines übergeordneten Sicherheitsinteresses	266
c)	Vermeidung der Anwendungskonkurrenz zu anderen Haftungsregimen	267
5.	Grundsatz der Amtsermittlung	268
IV.	Das Kausalitätserfordernis	269
1.	Das Kausalitätserfordernis als Ausdruck des Verursacherprinzips	269
2.	Kriterien zur Feststellung des Kausalzusammenhangs	269
3.	Anforderungen an den Nachweis des Kausalzusammenhangs	271
a)	Zur Anwendbarkeit von Beweiserleichterungen	272
b)	Ausschluss von nicht eindeutig nachweisbaren Kausalverläufen	273
c)	Bewertung	274

V. Die Betreiberpflichten	276
1. Die Handlungspflichten	277
a) Vermeidung von Umweltschäden	277
b) Schadensbegrenzung und Vorbeugung einer weiteren Verschlechterung	278
c) Informationsübermittlung an die zuständige Behörde	278
d) Sanierung von Umweltschäden	279
(1) Normative Ausgestaltung der Sanierungsverantwortlichkeit	279
(2) Formen der Sanierung	280
(a) Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen und an Gewässern	280
(i) Primäre Sanierung	281
(ii) Ergänzende Sanierung	282
(iii) Ausgleichssanierung	284
(b) Sanierung von Bodenschäden	285
(c) Bewertung	287
(3) Verfahren der Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen	287
(a) Allgemeine Grundsätze nach Art. 7 UH-RL	287
(b) Leitlinien in Bezug auf die Sanierung von Schäden an Gewässern, geschützten Arten und Lebensräumen nach Anhang II UH-RL	289
(i) Festlegung der Sanierungsmaßnahmen nach Anhang II UH-RL	289
(1) Natürliche Wiederherstellung und primäre Sanierung	289
(2) Ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung	290
(ii) Wahl der Sanierungsoptionen nach Anhang II UH-RL	291
(4) Bewertung	292
2. Die Pflicht zur Tragung der Kostenlast	293
a) Grundsatz: Kostenlast des Betreibers als normative Verlautbarung des Verursacherprinzips	293
b) Ausnahmen	294
(1) Überblick	294
(2) Obligatorische Ausnahmen	295
(a) Art. 8 Abs. 3 lit. a UH-RL: Die Drittverursachung	295
(b) Art. 8 Abs. 3 lit. b UH-RL: Die hoheitliche Verfügung	297
(c) Beweislast	298

(d)	Der Erstattungsanspruch des Betreibers nach Art. 8 Abs. 3 S. 2 UH-RL	299
(i)	Das Verursacherprinzips als materieller Begründungsansatz für den Kostenerstattungsanspruch	299
(ii)	Die Rechtfertigung der Geltung des Gemeinlastprinzips bei Unmöglichkeit der Verursacherhaftung	302
(3)	Optionale Ausnahmen	304
(a)	Art. 8 Abs. 4 lit. a UH-RL: Die Legalisierungswirkung	304
(i)	Inhaltliche Voraussetzungen der Legalisierungswirkung	304
(ii)	Dogmatische Herleitung des Einwands der Legalisierungswirkung	306
(iii)	Das „ <i>Nicht-Verschuldens-Erfordernis</i> “ als Ausdruck des Vorsorgeprinzips	308
(iv)	Anforderungen an die Betreibersorgfalt	309
(b)	Art. 8 Abs. 4 lit. b UH-RL: Das Entwicklungsrisiko	311
(c)	Beweislast	312
(d)	Der Erstattungsanspruch des Betreibers analog zu Art. 8 Abs. 3 S 2 UH-RL	312
(4)	Bewertung	313
c)	Die Kostenverteilung im Falle mehrerer Verursacher	314
d)	Verjährungsfrist	314
3.	Bewertung	314
VI.	Die behördlichen Befugnisse und Handlungsoptionen	315
1.	Zuständige Behörde	315
2.	Die Kataloge der behördlichen Befugnisse	315
3.	Die Eingriffsbefugnisse	316
a)	Die Anordnungsbefugnisse als Spiegelbild der Betreiberpflichten	316
b)	Verwaltungsermessen und Ermessenseinschränkung bei der Ausübung der Anordnungsbefugnisse	317
4.	Das Recht des Selbsteintritts der Verwaltung	318
a)	Die Eigenvornahme der Verwaltung als Ergänzung zu den Betreiberpflichten	318
b)	Verwaltungsermessen und Ermessenseinschränkung bei der Eigenvornahme	318
VII.	Initiativ- und Beteiligungsrechte Dritter	321
VIII.	Die mitgliedstaatliche Befugnis zur Schutzverstärkung	321

Literaturverzeichnis	323
Rechtsquellen und Nachweise der amtlichen Veröffentlichungen aus dem Entstehungsprozess der Umwelthaftungsrichtlinie	335



## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Abk.	Abkommen
ABl. C / L	Amtsblatt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Teil C / Teil L
Abs.	Absatz
abw.	Abweichend
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren, kurz Atomgesetz
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, der Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, kurz: Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BbgNatSchG	Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg, kurz: Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, kurz: Bundes-Bodenschutzgesetz
Bd.	Band
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Bearb.	Bearbeiter/in
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I / II	Bundesgesetzblatt Teil I / Teil II
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, kurz: Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, kurz: Bundesnaturschutzgesetz
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrates
BT-Drs.	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Förderung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft, kurz: Bundeswaldgesetz

Bzgl.	Bezüglich
ca.	Circa
CBD	Convention on Biological Diversity; deutsche Übersetzung: UN-Übereinkommen über die Biologische Vielfalt
CERCLA	Comprehensive Environmental Response, Compensation and Liability Act
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen, kurz: Chemikaliengesetz
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	Derselbe
dies.	Dieselbe
DJT	Deutscher Juristentag
Dok.	Dokument
Dok. KOM	Dokument der Europäischen Kommission
Dok. SEK	Dokument der Europäischen Kommission
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSTGB	Deutscher Städte- und Gemeindebund
DV	Die Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EELR	European Environmental Law Review
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-ABl. C / L	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Teil C / Teil L
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
endg.	Endgültig
Entw.	Entwurf
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht (Zeitschrift)
f. / ff.	Folgende Seite/n
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz: FFH-Richtlinie
Fn.	Fußnote
FS.	Festschrift
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GenTG	Gesetz zur Regelung der Gentechnik, kurz: Gentechnikgesetz

GG	Grundgesetz
ggf.	Gegebenenfalls
GS.	Gedächtnisschrift
h. M.	herrschende Meinung
HdUR	Handwörterbuch des Umweltrechts
HENatSchG	Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, kurz: Hessisches Naturschutzgesetz
HEUDUR	Handbuch der Europäischen und des Deutschen Umweltrechts
Hrsg.	Herausgeber bzw. herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i. S. d. / v.	im Sinne der / des / von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
insbes.	Insbesondere
IUCN	International Union for the Conservation of Nature; deutsche Übersetzung: Weltnaturschutzunion
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JUTR	Jahrbuch für Umwelt- und Technikrecht, hrsg. v. Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier
JZ	Juristenzeitung
KEU	Das Recht der Europäischen Union (Kommentar)
KOM	Dokument der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
lit.	Littera (Buchstabe)
LPI	Living Planet Index
m. w. Nw.	Mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
n. F.	neue Fassung
NatSchG BW	Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Natur, Baden-Württemberg
Natura 2000	Schutzgebietsnetzwerk der EU zur Umsetzung der Schutzbestimmungen für Lebensräume und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuL	Naturschutz und Landschaftsplanung (Zeitschrift)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OPA	Oil Pollution Act
PHi	Produkthaftpflicht international (Zeitschrift; Titel bis 1993) ab 1994: Haftpflicht international – Recht und Versicherung
RABELsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RL	Umwelthaftungs-Richtlinie

RLV	Richtlinienvorschlag
RLV-Abfallhaftung	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden
RLV-Bodenschutz	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG
RLV-UH	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite / Satz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landespflege, kurz: Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes
sog.	sogenannte/r
Sp.	Spalte
Spstr.	Spiegelstrich
SRU	Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
str.	Streitig
ThürNatG	Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landespflege, kurz: Thüringer Naturschutzgesetz
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
Tz.	Teilziffer
u. a.	Und andere, unter anderen, unter anderem
Uabs.	Unterabsatz
UAP	Umweltaktionsprogramm
UBA	Umweltbundesamt
UGB	Umweltgesetzbuch
UGB-AT-E	Professorenentwurf zum Umweltgesetzbuch, Allgemeiner Teil
UGB-BT	Umweltgesetzbuch, Besonderer Teil
UGB-BT-E	Professorenentwurf zum Umweltgesetzbuch, Besonderer Teil
UGB-Kom-E	Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für ein Umweltgesetzbuch
UH-RL	Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, kurz: Umwelthaftungs-Richtlinie
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UPR	Umwelt und Planungsrecht (Zeitschrift)
usw.	und so weiter
UTR	Umwelt- und Technikrecht, Schriftenreihe des Instituts für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier

v.	Von, vom
VCI	Verband der Chemischen Industrie e. V.
verb.	Verbunden
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	Vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz: Vogelschutz-Richtlinie
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, kurz: Wasserhaushaltsgesetz
WHO	World Health Organisation, Weltgesundheitsorganisation
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss
WuB	Wasser & Boden (Zeitschrift)
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfU	Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht
Ziff.	Ziffer
Zit.	Zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht



## Teil 1: Einleitung

### I. Problemstellung

Der Ökosystemschutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt haben sich neben dem Klimawandel und dem Trinkwasserschutz gegenwärtig zu den wichtigsten Themen des Umweltschutzes entwickelt. Der Verlust an Biodiversität und die Zerstörung der natürlichen Lebensräume rufen Probleme hervor, die sich nicht geografisch abgrenzen lassen und daher auch nicht innerhalb der nationalen Grenzen eines einzelnen Staates zu lösen sind. Beide Begriffe stehen als Schlagwörter für die moderne Ausrichtung des Naturschutzes, der – über lokale und punktuelle Vorkommnisse hinausgehend – ein ganzheitliches und grenzüberschreitendes Schutzkonzept verfolgt<sup>1</sup>.

Maßgeblich für diese Schwerpunktsetzung sind das Bewusstsein für die Bedeutung der lebenserhaltenden Funktionen der natürlichen Ressourcen und insbesondere die Erkenntnis, dass intakte Ökosysteme und die Erhaltung der biologischen Vielfalt wesentliche Vorbedingungen für die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und seiner Gesundheit darstellen<sup>2</sup>. Sämtliche Grundstoffe menschlicher Ernährung und Lebenserhaltung werden über die Natur produziert und innerhalb der Wirkungsgefüge der vorhandenen Ökosysteme weiterverarbeitet<sup>3</sup>.

Externe Umwelteinwirkungen, welche die Funktionen der natürlichen Ressourcen schädigen und die Prozessabläufe innerhalb eines Ökosystems stören, stellen insoweit eine Gefahr für den natürlichen Ressourcenbestand dar. Von den lebenswichtigen und daher unverzichtbaren Naturressourcen ist beispielsweise der Boden zu nennen, der einen wesentlichen Teil der Biosphäre einnimmt<sup>4</sup>: Der mit Humus oder Gestein bedeckte obere Bestandteil der Erdoberfläche ist Lebensraum, liefert Rohstoffe und erzeugt Lebensmittel und Biomasse. Er erfüllt durch das Zusammenwirken von organischen und anorganischen Substanzen unmittelbar lebenserhaltende Funktionen für Tiere und Pflanzen, die mittelbar dem Menschen zugute kommen, der in der Erzeugung seiner Lebensmittel größtenteils vom Boden abhängig ist<sup>5</sup>.

Darüber hinaus besteht ein umweltethisch motiviertes Anliegen, der voranschreitenden und irreversiblen Zerstörung der Naturressourcen aus einem zukunftsorientierten Erhaltungswillen Einhalt zu gebieten, wengleich der Kausalzusammenhang zur menschlichen Lebenserhaltung im Einzelfall nicht zu begründen ist oder gegenwärtig nicht nachgewiesen werden kann<sup>6</sup>.

Angesichts des grenzüberschreitenden Handlungsbedarfs hat sich auf Gemeinschaftsebene im Verlauf der vergangenen 30 Jahre eine eigenständige supranationale Naturschutzpolitik etabliert, die verschiedene Schutzansätze miteinander kombiniert, dabei jedoch überwiegend präventiv ausgerichtet ist. Erste Initiativen zum Ausbau eines gemeinschaftlichen Umwelthaftungsrechts erfolgten vor über 15 Jahren. Ausgangspunkt dieser Initiativen ist die sich aus der

---

1 *Blab/Klein/Ssymank*, NuL 1995, S. 11

2 *Gassner*, in: *ders./Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch* (Hrsg.), Bundesnaturschutzgesetz, § 1 Rn. 16, 27 ff.

3 *Bick*, Ökologie, S. 22 ff

4 *Heuser*, Europäisches Bodenschutzrecht, S. 37 f.

5 *Tischler*, Einführung in die Ökologie, S. 160 ff.; *Umweltbundesamt*, Hintergrundinformation: Bodenschutz in der Europäischen Union voranbringen, Berlin, Stand November 2004, S. 3 ff.

6 *Gassner*, in: *ders./Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch* (Hrsg.), Bundesnaturschutzgesetz, § 1 Rn. 1 a

langjährigen Beobachtung der Umweltsituation<sup>7</sup> ergebende Feststellung, dass trotz des Ausbaus des präventiven Schutzansatzes die Zerstörung der natürlichen Lebensräume im Gemeinschaftsgebiet kontinuierlich zugenommen hat, was sich wiederum auch auf den Artenbestand ausgewirkt hat<sup>8</sup>. So gelten gegenwärtig im Gemeinschaftsgebiet ca. 40 % der heimischen Säugetiere, 28 % der Vogelarten und 10 % der Wildpflanzensorten als akut gefährdet<sup>9</sup>.

Sicher tragen auch primäre Naturereignisse, beispielsweise Vulkanausbrüche und Überschwemmungen, zur Umweltschädigung bei; die hauptsächlichliche Quelle der Umweltbelastung ist allerdings im menschlichen Verhalten auszumachen. In Relation zu der Schädigungsintensität, die unmittelbar durch das Verhalten von Privatpersonen bedingt ist, lösen gewerbliche Unternehmen, die schadstoffemittierende Industrieanlagen betreiben und in Produktions- und Verarbeitungsstätten mit umweltgefährlichen Substanzen umgehen, ein ungleich größeres Gefährdungsrisiko aus.

Die der gewerblichen Tätigkeit typischerweise zuzurechnenden Risikoquellen sind dabei schnell genannt: Zunächst sind es die unvorhergesehenen Pannen, etwa ein Störfall in einer Industrieanlage oder ein Unfall eines Gefahrstofftransports, die zu schwerwiegenden Schäden des Naturhaushalts führen können, wenn etwa Schadstoffe aus der Anlage oder aus dem Transportfahrzeug in die Umwelt freigesetzt werden. Die Schadensszenarien und Folgen solcher Störfälle sind aus der Medienberichterstattung hinreichend bekannt und bedürfen an dieser Stelle keiner weiterführenden Beschreibung. Vor allem nach größeren Umweltkatastrophen infolge von Industrieunfällen, bei denen angesichts des feststellbaren Schädigungsmaßes die Einschätzung geäußert wurde, dass die regenerativen Naturkräfte zur Schadensbeseitigung und Restauration nicht ausreichen könnten, wurde in der gesellschaftspolitischen Diskussion wiederholt die Forderung erhoben, dass gemeinschaftsweit einheitliche Bedingungen für die Sanierung der geschädigten Umwelt geschaffen werden müssten<sup>10</sup>.

In Ergänzung zu diesen einmaligen, akut auftretenden Vorfällen ist des Weiteren auf die fortlaufende Belastung zu verweisen, die aus dem sog. geregelten Normalbetrieb herrührt. Die im Rahmen der erlaubten gewerblichen Tätigkeit ausgestoßenen Ablüfte sowie die Abwässer und Abfälle, durch die umweltgefährliche Stoffe und Gase in die natürliche Umwelt gelangen, leisten ebenfalls einen nicht unerheblichen Beitrag zur stetigen Verschlechterung des Naturhaushalts und damit auch zur Reduzierung des Artenbestands. Während die Störfallszenarien in der gesellschaftspolitischen Diskussion übereinstimmend als unerwünschte Bedrohung aufgefasst werden und die Durchführung von Vorsorgebemühungen veranlassen, um das Wiederholungsrisiko solcher Ereignisse immer mehr einzudämmen, ist das Bewusstsein für die planmäßige und schleichende Umweltbelastung durch den Normalbetrieb vergleichsweise

---

7 Vgl. zur fortlaufenden Bestandsaufnahme im Gemeinschaftsgebiet: *Europäische Umweltagentur*, Die Umwelt in Europa, 3. Lagebericht 2003, abrufbar unter: [http://reports.de.eea.eu.int/environmental\\_assessment\\_report\\_2003\\_10-sum/de/kiev\\_de.pdf](http://reports.de.eea.eu.int/environmental_assessment_report_2003_10-sum/de/kiev_de.pdf) (zuletzt 10.02.2009)

8 Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 01.02.1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (kurz: UAP (5)), EG-ABl. 1993 C 138 v. 17.05.1993, S. 1, 16 und 72; *Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt, KOM (2002) 17 endg., vorgelegt am 23.01.2002, (kurz: RLV-Umwelthaftung – RLV-UH), EG-ABl. 2002 C 151 E vom 25.06.2002, S. 132, 134

9 Vgl. *Tietmann*, in: *Rengeling (Hrsg.)*, HEUDUR, § 2 Rn. 51 f.

10 *Seibt*, PHI 1993, S. 124, 124, m. w. Nw.

gering<sup>11</sup>. Tatsächlich sind auf diese insofern als unauffällig zu bezeichnende Dauerumweltschmutzung viele im Naturhaushalt präsen- te Schadensphänomene, etwa die Abwanderung bzw. das Aussterben von Tier- und Pflanzenarten oder einzelner Populationen, die Verschlechterung der Boden- und Wasserqualität, sowie alltägliche Gesundheitsbeeinträchtigungen, etwa Atemwegs- und Allergierkrankungen, zurückzuführen.

Tritt ein Schadensphänomen als Folge einer zivilrechtlich erfassbaren Rechtsgutverletzung auf, kann der Geschädigte, gestützt auf eine privatrechtliche Anspruchsgrundlage, einen angemessenen Ausgleich für die erlittene Einbuße verlangen. Vereinzelt enthalten die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen auch öffentlich-rechtliche Ansätze einer Umwelthaftung<sup>12</sup>. Soweit jedoch in Ansehung der ökologischen Komponente eines Schadensfalls der angemessene Ausgleich für die Verletzung eines auf den Ressourcen- und Naturschutz konzentrierten Interesses beansprucht werden soll, scheiterten bislang sämtliche Versuche, dessen Geltendmachung auf die bestehenden Haftungsvorschriften zu stützen.

Die im April 2004 verabschiedete Umwelthaftungsrichtlinie<sup>13</sup>, die vorerst den Abschluss der langjährigen Debatte in der Wissenschaft und der Politik über die Ausgestaltung eines naturschutzbezogenen Haftungsregimes bildet, soll die festgestellten Haftungslücken im Bereich der reinen Umweltschädigung ausfüllen und eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Sanierung der geschädigten Umweltgüter bieten. Im Zentrum des Schutzinteresses stehen die Schädigungen, die an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen und Gewässern entstehen, sowie Bodenschäden. Der Schwerpunkt der tatbestandlichen Haftungsverantwortung liegt dabei im Bereich der umwelterheblichen Tätigkeit gewerblicher Unternehmen. Mittels der Berufung auf das gemeinschaftliche Verursacherprinzip gemäß Art. 174 Abs. 2 EGV soll die Umwelthaftungsrichtlinie zur Klärung einer weiteren haftungsrechtlichen Frage wesentlich beitragen, nämlich wer für die Kosten, die bei der Schadensbeseitigung anfallen, aufkommen muss. Zur Entlastung der Allgemeinheit und somit in Abkehr von dem Gemeinlastprinzip soll derjenige, der die natürliche Umwelt schädigt, für die verursachten Schäden Ersatz leisten und dafür sorgen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

Der Gesetzgebungsprozess wurde von der Meinungsäußerung der betroffenen Interessengruppen begleitet: Zahlreiche Stellungnahmen aus der Wissenschaft, der Wirtschaft<sup>14</sup> und der öffentlichen Verwaltung<sup>15</sup> sowie von Umweltschutzverbänden<sup>16</sup> zeigen, dass insbesondere die

---

11 Engelhardt, Die deliktsrechtliche Haftung für Umweltschäden, S. 30 f.; Lytras, Zivilrechtliche Haftung für Umweltschäden, S. 32 f.

12 Vgl. zu beiden Ansätzen: Kokott/Klaphake/Marr, Ökologische Schäden und ihre Bewertung in internationalen, europäischen und nationalen Haftungssystemen, UBA-Bericht 03/03

13 Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (kurz: Umwelthaftungsrichtlinie – UH-RL), EG-ABl. 2004 L 143 v. 30.04.2004, S. 56 ff.

14 BDI, Stellungnahme vom 27.03.2002, abrufbar unter: <http://bdi.de> (zuletzt 10.02.2009); VCI, Stellungnahme vom 27.05.2003; GDV, Stellungnahme vom 23.04.2002; vgl. hierzu: Rütz, VersR 2004, S. 426, 429 ff.; und die Beiträge in: Knopp (Hrsg.), Neues Europäisches Umwelthaftungsrecht, 2003

15 Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien, AK Aktuell v. 10.06.2003 (Online-Ausgabe), abrufbar unter: [http://www.akwien.at/index\\_13213.htm](http://www.akwien.at/index_13213.htm) (zuletzt: 18.04.2007); Zur Stellung der Kommunen: Düsterdieck, DSTGB 2002, S. 244

16 Deutscher Naturschutzring, Neue Vorschläge für EU-Umwelthaftungsrecht, EUR online, Ausgabe 01.03, abrufbar unter: <http://www.dnr.de/publikationen/eur/artikel.php?id=47&archiv=t> (zuletzt 10.02.2009); ders., EU-Rundschreiben Sonderteil 06.03 v. 04.07.2003, Berlin 2003, S. 22 ff., abrufbar unter: <http://www.dnr.de/publikationen> (zuletzt 10.02.2009)

Festlegung des sachlichen Anwendungsbereichs und dabei wiederum die Regelung des Sachverhalts, der den haftungsrelevanten Umweltschaden umschreibt, auch außerhalb des eigentlichen Legislativverfahrens sehr kontrovers diskutiert wurden. Obwohl sie das Vorhaben zur Schaffung einer Umwelthaftung grundsätzlich begrüßten, wurde von Seiten der Umweltschutzverbände kritisiert, dass die Definition des Umweltschadens und damit der Anwendungsbereich der Richtlinie durch die Bezugnahme auf die europäischen Schutzgebiete zu eng gefasst sei<sup>17</sup>. Aus Sicht der produzierenden Wirtschaft, insbesondere der chemischen Industrie, sowie aus Sicht der Versicherungsindustrie wurde wiederum kritisiert, dass die Definition des Umweltschadens zu weit gefasst sei<sup>18</sup>.

## II. Gegenstand der Darstellung

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, aufzuzeigen, auf welche Weise die Umwelthaftungsrichtlinie als rechtliches Instrument zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Ökosystem- und Diversitätsschutzes beiträgt.

In diesem Zusammenhang soll die Arbeit zweierlei leisten: Zum ersten soll sie aufzeigen, welche Schadensphänomene, die als Verletzung des Interesses an der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der ökosystemaren Bedingungen zu qualifizieren sind, nach dem Ansatz der Umwelthaftungsrichtlinie haftungsrechtlich erfasst sind. Dies erfolgt im Wege der Analyse und Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie. Hierbei wird der Verknüpfung mit dem präventivem Naturschutzrecht der Gemeinschaft und den hieraus resultierenden Wechselwirkungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Zum zweiten soll die vorliegende Arbeit aufzeigen, auf welche Weise das Sanierungskonzept der Umwelthaftungsrichtlinie einen angemessenen Ausgleich für diese Interessensverletzung zu schaffen vermag.

Schließlich geht die Arbeit der Frage nach, inwieweit die Gemeinschaft ihren langjährig geäußerten Willen, dem Verursacherprinzip in der praktischen Durchführung der Umweltpolitik zu mehr Gewicht zu verhelfen, mittels der Umwelthaftungsrichtlinie tatsächlich umgesetzt hat.

## III. Gang der Darstellung

Bei der Frage nach der effektiven Bewältigung der dauerhaften Umweltschädigung und ihrer negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und den Artenbestand kommt dem Verständnis für die ökologischen Aspekte dieser Problemstellung eine maßgebliche Bedeutung zu. Das Phänomen des Umweltschadens, der sich als Verletzung eines originären Naturschutzinteresses äußert, ist zunächst ein naturwissenschaftliches Problem, das mit der Frage nach einer geeigneten Haftungsregelung in die Rechtswissenschaft überführt wird. Dieser interdisziplinäre Ansatz wird in der vorliegenden Arbeit im zweiten Teil behandelt. Dort werden die für die Bestimmung der Schutzobjekte der Richtlinie maßgeblichen Begrifflichkeiten und die

---

17 *Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien*, AK Aktuell vom 10.06.2003 (Online-Ausgabe), abrufbar unter: [http://www.akwien.at/index\\_13213.htm](http://www.akwien.at/index_13213.htm) (zuletzt: 18.04.2007); *Deutscher Naturschutzring*, EU-Rundschreiben Sonderteil 06.03 vom 04.07.2003, Berlin 2003, S. 22, 25, abrufbar unter: <http://www.dnr.de/publikationen> (zuletzt 10.02.2009)

18 *BDI*, Stellungnahme vom 27.03.2002, S. 2, 5, abrufbar unter: <http://bdi.de> (zuletzt 10.02.2009); *VCI*, Stellungnahme vom 27.05.2003, S. 1

naturwissenschaftlichen Grundlagen erläutert. Zudem werden die wesentlichen Leit motive des Naturschutzes und die naturschutzfachlichen Schutzkonzepte erörtert.

Der dritte Teil ist dem rechtlichen Instrumentarium gewidmet, das zur Verfolgung der Zielsetzungen des Ökosystem- und Diversitätsschutzes bereits vor dem Erlass der Umwelthaftungsrichtlinie vorhanden war. Hierbei werden in einem Unterabschnitt die Regelungen der gemeinschaftlichen Rechtsakte beleuchtet, auf deren Inhalte die Umwelthaftungsrichtlinie im Wege der Verweisung Bezug nimmt. Am Beispiel der deutschen Rechtsordnung werden in einem weiteren Unterabschnitt die bislang vorhandenen haftungsrechtlichen Möglichkeiten zur Erfassung der Schäden, die an der Umwelt selbst eintreten, gewürdigt. Diese Darstellung entspricht dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Erlasses und hat Bedeutung für die nachfolgende zu klärende Frage der formellen Rechtfertigung gemeinschaftlichen Tätigwerdens. Hierbei werden die Defizite und Schwächen aufgezeigt, die im Hinblick auf die haftungsrechtliche Erfassung eines verletzten Naturschutzinteresses bislang bestanden.

Im vierten Teil ist der Entstehungsprozess der Umwelthaftungsrichtlinie nachgezeichnet. Der Analyse der langjährigen Vorarbeiten kommt insofern eine wesentliche Bedeutung bei der Auslegung einzelner Richtlinienbestimmungen zu. Der fünfte Teil widmet sich der gemeinschaftsrechtlichen Rechtfertigung und geht der Frage nach, ob die Gemeinschaft im Bereich der Umwelthaftung tätig werden durfte.

Der sechste Teil bildet mit der ausführlichen Analyse der Bestimmungen der Umwelthaftungsrichtlinie den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit. Im Zentrum dieser Untersuchung stehen die Ermittlung des Anwendungsbereichs in sachlicher und persönlicher Hinsicht sowie die Bestimmung der Haftungsfolgen im Hinblick auf die angestrebte Umweltsanierung. Im Zusammenhang mit der Darstellung der Betreiberpflichten und der Haftungsausschlussgründe wird schließlich untersucht, ob das von der Umwelthaftungsrichtlinie vorgesehene Haftungssystem dem gemeinschaftlichen Verursacherprinzip gemäß Art. 174 Abs. 2 EGV entspricht und an welchen Stellen die Anwendung dieses Prinzips möglicherweise durchbrochen ist.

